

V e r o r d n u n g
über das freie Umherlaufen von Hunden in der Gemeinde Bayrischzell

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II, S. 241), zuletzt geändert am 22.05.2015 (GVBl S. 154) erläßt die Gemeinde Bayrischzell folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Auf den im anliegenden Lageplan gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind große Hunde an einer reißfesten Leine zu führen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Freies Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen sowie Kinderspielplätzen ist verboten.
- (3) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Hierzu zählen u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler oder Deutsche Dogge.
- (4) Die Anleinplicht nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung entfällt, falls der Hund einen Maulkorb trägt, der dauerhaft befestigt ist und das Beißen verhindert.

§ 2

Auf folgende Hunde finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
4. Jagdhunde während ihrer Verwendung zur Jagd,
5. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

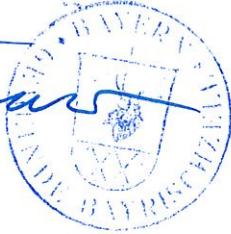
1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung große Hunde auf den im anliegenden Lageplan gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unangeleint umherlaufen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung Hunde in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen sowie Kinderspielplätzen frei umherlaufen lässt.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bayrischzell, 09.12.2015


Kittenrainer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 09.12.2015 in der Gemeindekanzlei Bayrischzell zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.12.2015 angeheftet und werden am 30.12.2015 wieder entfernt.

Bayrischzell, den 09.12.2015


Kittenrainer
1. Bürgermeister



Anlage
zur Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden
in der Gemeinde Bayrischzell

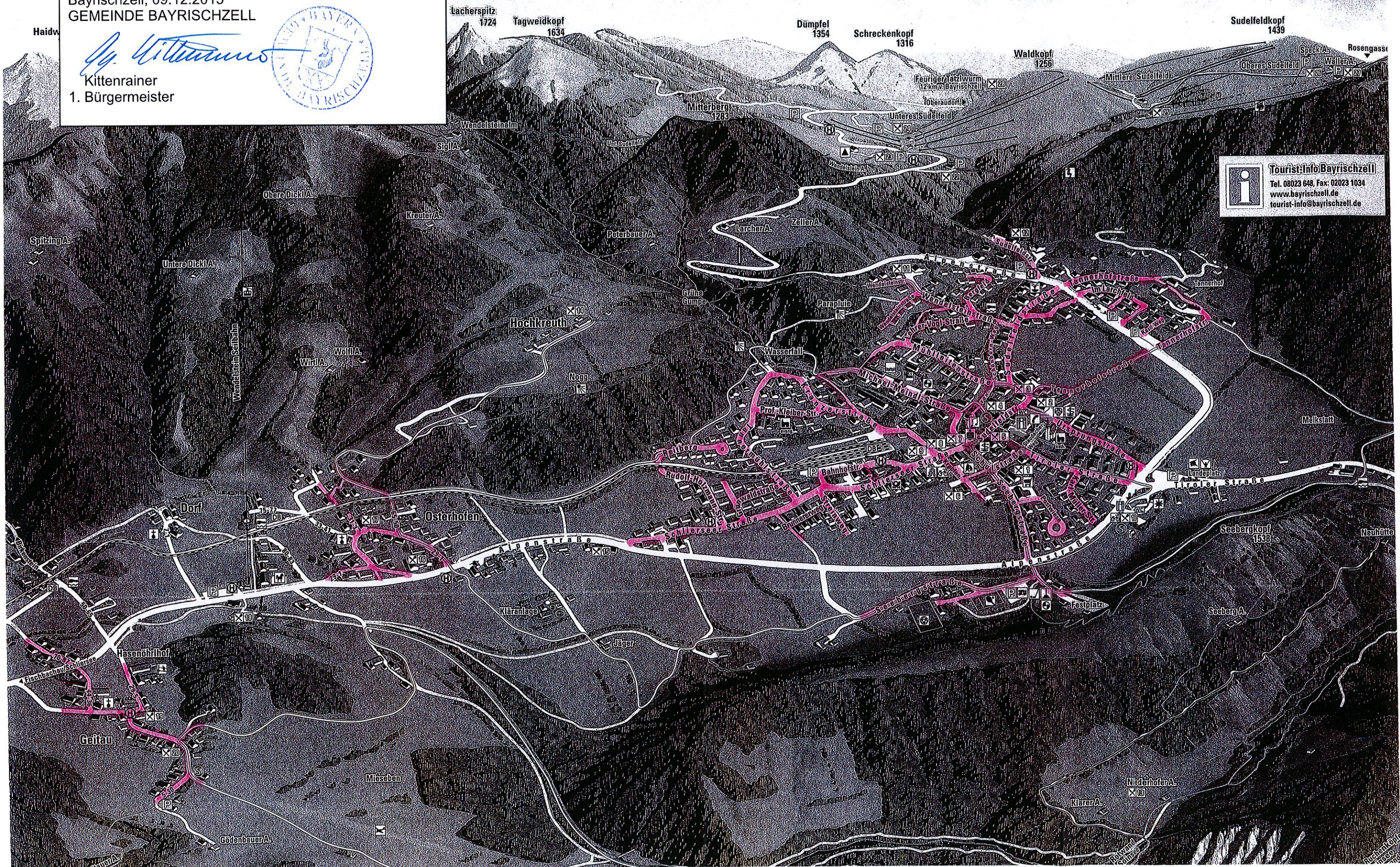
Bayrischzell, 09.12.2015
GEMEINDE BAYRISCHZELL

G. Kittenrainer

Kittenrainer
1. Bürgermeister



BAYRISCHZELL



Tourist-Info Bayrischzell
Tel. 08023 648, Fax: 02023 1034
www.bayrischzell.de
tourist-info@bayrischzell.de